

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. März 1952369/A.B.
zu 348/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Entlohnung und Sozialversicherung der in Ausbildung stehenden Ärzte, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel mit:

"Wie die von meinem Bundesministerium angestellten Erhebungen ergeben haben, sind alle Spitalerhalter, insbesondere auch die Stadt Wien, ihrer mit § 57 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, festgesetzten Verpflichtung, auf höchstens 30 Spitalsbetten einen in Ausbildung stehenden Arzt zu beschäftigen und zu bezahlen sowie ihn zur gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Angestelltenversicherung anzumelden, nachgekommen.

Infolge des derzeitigen Überangebotes an Jungärzten war es mangels einer entsprechenden Anzahl von bezahlten Ausbildungsstellen (§ 57 des Ärztegesetzes), deren Erhöhung in Anbetracht der bekanntlich überaus bedrängten finanziellen Lage der Krankenanstalten nicht zumutbar ist, jedoch nicht möglich, alle die Universitäten verlassenden Jungärzte sofort auf eine bezahlte Ausbildungsstelle nach § 57 des Ärztegesetzes zu übernehmen. Diesen Jungärzten, die aus verständlichen Gründen nicht unzeitig auf das Freiwerden eines Ausbildungspaltes warten wollen, wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich bis dahin/sogenannte ^{als} Gastärzte zu betätigen. Die Notwendigkeit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ergab sich aber im wesentlichen nur in Wien, da die Zahl der an der Wiener Universität jährlich promovierenden Medizinstudenten eine besonders große ist und im Durchschnitt 80% dieser künftigen Ärzte die Wiener Gemeindespitäler zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung aufsuchen wollen.

Diese Gastärzte befinden sich aber, wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, mangels freier Stellen (§ 57 Abs. 2 des Ärztegesetzes) nicht in Ausbildungsstellen, auf die die Bestimmungen des § 57 leg. cit. Anwendung zu finden haben, und unterliegen daher auch nicht den sozialrechtlichen Bestimmungen des III. Hauptstückes des Ärztegesetzes. Die Gemeinde Wien als Spitalerhalter ist deshalb zur Bezahlung eines Entgeltes sowie zur Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung nicht verhalten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. März 1952

Der Vorhalt, dass den Gastärzten contra legem der sozialrechtliche Schutz im Sinne des III. Hauptstückes des Ärztegesetzes verweigert wird, besteht so hin nicht zurecht.

Wenn auf Grund einer von meinem Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit der Gemeinde Wien getroffenen Regelung ab 1. August 1951 die in den öffentlichen Krankenanstalten ohne Entgeltanspruch tätigen Jungärzte Stipendien erhalten, so erscheint es bei der gegebenen Sach- und Rechtslage klar, daß es sich hiebei lediglich um freiwillige, im Ärztegesetz nicht begründete Leistungen handelt, durch die die Jungärzte, soweit es die angespannten staatsfinanziellen Verhältnisse zulassen, unterstützt werden sollen.

Im übrigen sind die Jungärzte, die in den Krankenanstalten der Gemeinde Wien tätig sind, den gepflogenen Erhebungen zufolge, durch die Eigenversicherung der Stadt Wien gegen Unfall und Berufserkrankung versichert und erhalten auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine Rente und freie Spitalspflege.

Weiters trifft es nicht zu, daß die Jungärzte zu vollem Dienst "verpflichtet" werden; vielmehr sind die Jungärzte selbst bemüht, eine solche Tätigkeit ausüben zu können, weil sie anstreben, die in einem Krankenhaus als Gastarzt zugebrachte Zeit für die Ausbildung angerechnet zu erhalten. Was das Ausmaß der Dienstleistung der Jungärzte anbelangt, so kann eine freie, dem Belieben des einzelnen überlassene Betätigung nicht in Betracht gezogen werden. Denn abgesehen davon, daß eine derartige Betätigung mit einem geregelten Spitalsbetrieb nicht vereinbar wäre, würde sie den Ausbildungserfolg der Jungärzte sehr in Frage stellen und damit den auf einen rascheren Umsatz der in Ausbildung befindlichen Ärzte gerichteten Bestrebungen zuwiderlaufen.

^{daher} Es ist/durchaus einleuchtend, daß auch von den nicht auf einem systemisierten Ausbildungspunkt tätigen Jungärzten volle Spitalspraxis verlangt wird.

Abschließend muß festgestellt werden, daß sowohl von meinem Bundesministerium als auch von allen Ämtern der Landesregierungen das Geeignete veranlaßt wurde, eine größtmögliche Zahl von Ausbildungsplätzen für die Jungärzte zu schaffen. Wenn es trotz der angestrengten Bemühungen der verantwortlichen Stellen nicht vollends gelungen ist, den derzeit bestehenden Engpaß, der durch das nachkriegsbedingte Überangebot an Jungärzten eingetreten ist, gänzlich zu überwinden, und eine Anzahl von Jungärzten im Interesse einer rascheren Absolvierung ihrer zweijährigen Ausbildungszeit in öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien bis zum Freiwerden einer bezahlten Ausbildungsstelle ohne Entgeltanspruch im Sinne des § 57 Ärztegesetz praktizieren, so kann darin eine Verletzung der Bestimmungen des Ärztegesetzes nicht erblickt werden.

Ich sehe daher keinen Grund, eine Maßnahme gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu treffen."

- -.- -